

Hebels Fälle

So leichtfüßig zumeist die Erzählungen und Gedichte Johann Peter Hebels daherkommen, so geht es doch in vielen seiner Geschichten um wesentliche Weltfragen. Sei es in den naturphilosophischen Beschreibungen des Himmelsgebäudes, die auf undogmatische Weise Reste der Physikotheologie des 18. Jahrhunderts verwenden, sei es in den zeitgeschichtlichen Berichten zur Lage der Nationen, sei es in den jeweiligen Neuigkeiten von schrecklichen Un- und Zufällen, Kriegsgeschehnissen, Anekdoten von menschlicher Größe oder unmenschlicher Niedertracht, oder etwa in der einzigartigen Reflexion Suwarows, der sich zum Empfänger seines eigenen Befehls macht.

Die Texte Hebels machen natürlich nicht vor den Fragen nach Gesetz, Recht und Gerechtigkeit halt, die in einer spezifischen Weise präsentiert werden. Diese kann – beispielsweise – anhand von zwei Texten beobachtet werden; zum einen ist dies *Reise nach Frankfurt* (1819), zum anderen *Der Prozeß ohne Gesetz* (1813)¹ – ein Titel, den Kafka gut hätte gebrauchen können. Sie besteht darin, daß juristische Verfahren simuliert werden – streng im rhetorischen Sinne als *simulatio*. Deutlich wird dies etwa dadurch, daß das eigentlich Entscheidende, die zu verhandelnde Rechtssache, zwar Gegenstand des Verfahrens, nicht aber der Erzählung ist – und dabei zur Karikatur wird. In *Der Prozeß ohne Gesetz* wird der ›Fall‹ so geschildert: Ein Bauer möchte wegen einer Landbesitzsache gegen seinen Schwager, den Ölmüller, vor Gericht ziehen; diese Sache wird in ihrer höchsten Konkretion folgendermaßen benannt:

In der Stadt ging er gerades Wegs zu einem Advokaten und erzählte ihm, was er für einen Streit habe, mit seinem Schwager, wegen einem Stück Reben im Berg, und wie einmal der Schwed am Rhein gewesen sei, und seine Voreltern drauf ins Land gekommen seien, der Schwager aber sei von Enzberg im Württembergischen, und der Herr Advokat soll jetzt so gut sein und einen Prozeß daraus machen.

Die Rechtssache in der *Reise nach Frankfurt* ist noch obskurer. 1817 meint ein Leineweber aus Gera, daß das Reichskammergericht, das mit dem Reichsende

¹ Die beiden Texte werden im Folgenden ihrer Kürze halber ohne Seitenangaben zitiert nach: Johann Peter Hebel: Die Kalendergeschichten. Sämtliche Erzählungen aus dem Rheinländischen Hausfreund. Hg. von Hannelore Schlaffer und Harald Zils, München 2001, 414–416 – *Der Prozeß ohne Gesetz* – und 651–657 – *Reise nach Frankfurt (mit einer Abbildung)*.

1806 auch sein Ende fand, in Form des Frankfurter Bundestags wiederaufstanden wäre; dabei war in der Zeitung nur zu lesen, daß der Bundestag die entlassenen Schreiber und Juristen schadlos halten wolle. Dieser Weber hatte nun auf seinem Dachboden noch einen Prozeß »von Anno Ein tausend sieben hundert sieben u. sechszig« wiedergefunden, der nun, so Hebel, »wieder gezuckt« habe.

Auf dem Speicher des Leinewebers aber fing es auf einmal an in den Akten zu rauschen, fast wie in den Totenbeinen, von welchen der Prophet Ezechiel schreibt. Der Leineweber glaubte nämlich nichts anderes, als das Reichs-Kammergericht, habe nur einen neuen Rock angezogen und heiße nun Bundestag, und der Bundestag habe nichts wichtigeres zu tun, als die alten Prozesse wenigstens *seinem*, wieder anzuzetteln.

Über den Inhalt des Prozesses erfährt man – außer daß es um eine große Summe Geldes geht – nichts. Was ist also der ›Gegenstand‹, die Sache des poetischen Verfahrens Hebels?

*

Recht; Tabak: Der Prozeß ohne Gesetz. Die Geschichte von *Der Prozeß ohne Gesetz* ist kurz erzählt; der Bauer, der den Prozeß gegen seinen Schwager anstrengt, begibt sich zu einem Anwalt, dem er den Fall in der oben beschriebenen Manier darlegt. Der Anwalt, als »aufrichtiger Mann, als Rechtsfreund und Rechtsbeistand« rät ohne Umschweife von dem Prozeß ab: »Guter Mann [...], wenns so ist, wie Ihr mir da vortragt, *den* Prozeß könnt ihr nicht gewinnen.« Ob sich diese Aussage auch auf die Performanz des oben zitierten Sprechakts bezog, wissen wir nicht; auf jeden Fall greift der Anwalt zum badischen Landrecht und zeigt auf das Gesetz, das den Gewinn eines Prozesses ausschließt: »Kapitel so und so viel Numero Vier, das Gesetz spricht gegen Euch unverrichteter Sachen.« In diesem Moment tritt ein dritter ein, der »einen Zwerchsack über die Schulter hängen hatte, und etwas drin«, worauf sich der Advokat mit ihm entfernt. In diesem unbeobachteten Moment reißt der Bauer die entsprechende Seite aus dem Gesetzbuch und nimmt das Blatt an sich. Im Glauben, daß die Materialität des Gesetzes seiner Immaterialität entspricht², hält er das Gesetz für zerstört und beauftragt den Advokaten mit der Durchführung des Prozesses, wobei er ihn durch Geld ›überredet‹. Verlöre der Bauer den Prozeß nun, hätte die Geschichte keine Pointe und keine Ironie, doch da der Advokat seines Schwagers

² Vgl. hierzu auch Cornelia Vismann: Von der Poesie des Rechts oder vom Recht in der Dichtung. Franz Kafka und Johann Peter Hebel. In: Hendrik Johan Adriaanse; Rainer Enskat (Hg.): Fremdeheit und Vertrautheit. Hermeneutik im europäischen Kontext, Leuven 2000, 275–282, hier: 281 f.

einen Termin versäumt, gewinnt der Bauer den Prozeß. Zwar rühmt sich noch der Advokat, daß er »den schlechten Rechtshandel [...] gut [...] geführt habe«, worauf ihm der Bauer die ausgerissene Seite weist und darauf besteht, daß sein Akt den Gewinn herbeigeführt habe.

Der Titel der Erzählung *Der Prozeß ohne Gesetz* entpuppt sich als doppelter Falschtitel: Er verfälscht sich zunächst mit der Erzählung, eine Verfälschung, die dann wieder korrigiert wird; zwar glaubt der Bauer, der Prozeß würde wirklich ohne das »gefährliche Gesetz aus dem Landrecht« geführt werden, doch korrigiert der Erzähler – und setzt den Titel ins Unwahre: »Der Prozeß wird anhängig und der Advokat brauchte das Landrecht nicht mehr weiters dazu, weil er das Gesetz auswendig wußte, wie alle.« Dadurch, daß der Anwalt der Gegenseite jedoch zufällig ausbleibt, wird der Titel wieder richtig, da hierdurch das dem Bauern »gefährliche« Gesetz außer Kraft gesetzt wurde, freilich nur auf Grundlage der Prozeßordnung. *De jure* stimmt der Titel also nicht, *de facto* schon, wobei deutlich wird, daß natürliche Sachverhalte etwas anderes sind als juristisch erfassbare. Das Gesetz legitimiert somit einen Prozeß ohne Gesetz, indem ein bestimmtes Gesetz temporär außer Kraft gesetzt wird bzw. nicht zur Anwendung kommt. Aber wirkt das *de facto*-Unrecht nicht insoweit nach, als in dieser bestimmten Konstellation nicht nur das besondere Gesetz des Landrechts außer Kraft gesetzt wurde, sondern vielmehr, in diesem Fall *das* Gesetz schlechthin? Die Dichtung rückt an die Position der letzten Instanz, die diesem Prozeß in dieser Konstellation die Rechtmäßigkeit abzusprechen sich anschicken darf. Der Titel würde somit einem Urteilspruch gleichkommen: dieser Prozeß, der da geführt wurde – korrekt nach den Buchstaben der Prozeßordnung – entspricht zwar dem buchstäblichen und angewandten Recht, nicht aber der Gerechtigkeit; die Literatur macht sich qua Ironisierung des Gesetzes zur Sachwalterin der Gerechtigkeit und mithin eines Gesetzes, das nicht die strikte Befolgung einer Regel ist, sondern in einem *fresh judgement*³ entscheiden *würde*; freilich hätte diese Entscheidung keine Wirkung. So ist Hebel skeptisch; und darum bleibt eine Entscheidung, die die Gerechtigkeit wiederherstellen könnte, aus: »Item: So können Prozesse gewonnen werden. Wohl dem, der keinen zu verlieren hat.« Und der Advokat des Bauern ist sich dessen bewußt. Indem er den Gesetzeshandel antithetisch zu seiner guten Prozeßführung als »schlecht« benennt, qualifiziert er ihn ab und entwertet ihn. Er ist unfreiwillig zum Winkeladvokaten geworden, der mit einem Trick, der gar kein Trick ist, einen aussichtslosen Prozeß gewonnen hat, und sich dessen auch noch rühmt. Dabei ist es die beklagte Partei, die für diesen Ausgang gesorgt hat: Glänzte sie schon im Prozeß des Textes durch

³ Vgl. Jacques Derrida: Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«, Frankfurt a. M. 1991, 46.

Abwesenheit, so tut sie dies auch im juristischen Prozeß, mit den bekannten Folgen.

Doch das Recht der Literatur liegt noch darin, über das Gesetz, seine Materialität und Immaterialität zu reflektieren, eine Bestandsaufnahme noch der kleinsten verräterischen Details zu sein, die als Allegorie des Gesetzes fungieren. Es ist ein Detail, das immer in Zusammenhang mit dem Gesetz auftaucht, in dem Text zu finden, und dies ist der Tabak in seinen verschiedenen Verwendungen und Erscheinungsformen. Die poetische Präzision, mit der Hebel diese Allegorisierung des Gesetzes im Tabak handhabt, nötigt uns Bewunderung ab. Die erste der Tabakstellen bei Hebel, die parallel zu der gesamten Erzählung laufen, gestaltet sich folgendermaßen: Als der Bauer unterwegs zum Advokaten ist, führt er ein Selbstgespräch, das an den imaginären Schwager adressiert ist:

Unterwegs sagt er von Zeit zu Zeit: ›dich will ich bekommen. Mit dir will ich fertig werden‹, und nahm allemal eine Prise darauf, als wenn er den Taback meinte, mit ihm woll er fertig werden; er meinte aber seinen Schwager den Ölmüller.

Zwar wird der Zusammenhang zum Gesetz an dieser Stelle noch nicht klar, doch ist das Wort *Prise* schon hier als eine kalkulierte Doppeldeutigkeit zu lesen, zum einen ist es das, was der Bauer einnimmt, der Schnupftabak, zum anderen, was er *nehmen* oder *einnehmen* will – bzw. was ihm über den Prozeß zugesprochen, gegeben werden soll, nämlich das Landstück seines Schwagers.

Der Bezug von Recht und Tabak wird aber deutlich, wenn es heißt:

Der Advokat mit einer Tabackspfeife im Mund, sie rauchen fast alle, tat gewaltige Züge voll Rauch, und es gab lauter schwebende Ringlein in der Luft, der Adjunkt [ein Freund und Beigestellter des Rheinischen Hausfreunds] kann auch machen. Dabei war er aber ein aufrichtiger Mann, als Rechtsfreund und Rechtsbeistand, natürlich.

Als der Advokat dem Bauern den Gesetzestext zeigen will, holt er »vom Schafft⁴ das Landrecht hinter einem porzellinen Tabackstopf hervor.« Das Gesetz in seiner ruhigen Materialität gleicht dem Tabak im Topf; das Gesetz, das der Bauer in seine Bahnen zwingen will, indem er es in seiner Wörtlichkeit in sich einsaugt, entspricht dem Schnupftabak, der durch die Nase inhaliert wird, ohne, daß jemand anders etwas ›davon hat‹; die Tätigkeit des Advokaten schließlich, bei dem das Gesetz in seiner Materialität lagert, von dem es aber vor allem transformativ umgesetzt wird, entspricht dem Rauch. Diesem eignet freilich *per se* eine gewisse Ambivalenz, da er auch als Bild rhetorischer Ironiegebung für

⁴ Ein *Schafft* ist nach dem *Deutschen Wörterbuch* von Jacob und Wilhelm Grimm ein »bücherbrett«.

Verbergung von Tatsachen (*dissimulatio*) oder Vorspiegelung falscher Tatsachen (*simulatio*) fungieren kann – und den Rechtsvertreter in den Ruch setzt, potentiell Rechtsverdrehen sein zu können. Dabei ist der Rauch des Tabaks strikt entgegengesetzt dem Schnupftabak des Bauern, der die Qualität der »Auto-Affektation«⁵ bezeichnet, indem er sich noch nicht einmal durch das ›Medium‹ des Rauchs anderen mitteilt; der Bauer zieht den Tabak ein, behält ihn für sich und unterzieht ihn nicht der äußerlich sichtbaren Transformation des Pfeifentabaks in Rauch wie der Advokat. Das Gesetz versteht er, ganz analog, nur in seiner festgeschriebenen Materialität, während der Anwalt *idealiter* das Buchstabenrecht in eine vernünftige, gerechte Entscheidung zu transformieren trachtet, die nicht nur für ihn, sondern alle Beteiligten valent wäre; der Tabakrauch wäre dann das deutliche Zeichen dieses in ›Geist‹ verwandelten Gesetzes, veräußerter Hauch, objektiviertes *pneuma*, das in der Form des ›Ringleins‹ als gesellschaftlich-juridisches Band sichtbar wird, an dem auch die anderen Beteiligten der Institution, Richter, Kläger, Beklagte sowie die Gerichtsbediensteten arbeiten. Das Gesetz, das der Anwalt aus den Texten empfängt, gibt er mittels seines juristischen Wissens, für alle sichtbar, wieder zurück. Derrida hat in Relativierung der oben angedeuteten Hypothese darauf hingewiesen, daß der Tabak sich in »den ökonomischen Kreislauf des Tausches« wiedereinschreibt, als das »Symbol des Symbolischen«, das Begriffe wie ›Bund‹, ›Vertrag‹ und ›Treue‹ darstellen.⁶

Der Bauer hingegen transformiert, wie gesagt, nicht, er verheimlicht: das ausgerissene Gesetzesblatt wird jeder Zirkulation entzogen; er findet sein Double in der Person, die den Advokaten ablenkt, der in seinem Zwertsack »etwas drin« hat, den möglichen eifersüchtigen Blicken entzogen. Der Bauer »drückte [das Blatt] geschwind in die Tasche«, verbirgt es vor den Blicken, entsprechend dem Schnupftabak, der nicht transformiert wird. Er wacht eifersüchtig über seine Gegenstände; schon am Anfang der Erzählung steckt er »einen schwarzen Rettig und ein Stück Brot in die Tasche«. Genauso eifersüchtig wacht er über den geschriebenen Gesetzestext, dessen ent- und somit abgewendete Wörtlichkeit er

⁵ Diese Zuschreibung macht Derrida auch in Hinsicht auf den Tabak, allerdings explizit auf den Rauch: »Es ist ein reiner und luxuriöser, grundloser und folglich kostspieliger Verzehr, eine Verausgabung auf Nimmerwiedersehen, die eine Lust erzeugt, eine Lust, die man sich auf dem Wege einer Zuführung *gibt*, die der Auto-Affektation am nächsten steht: die Stimme oder Oralität. Es ist eine Lust, von der nichts bleibt, eine Lust, deren selbst äußere Zeichen sich zerstreuen, ohne Spuren zu hinterlassen: als Rauch.« (Jacques Derrida: Falschgeld. Zeit geben I, München 1993, 142)

⁶ Derrida, Falschgeld, 147. Dabei verweist Derrida auf die entsprechende gemeinschaftsstiftende Funktion des Tabaks im Mythos, die Rauch und Tabak nach Lévi-Strauss besetzen: »Nur der seines Namens würdige Tabak vereinigt Eigenschaften, die im allgemeinen unvereinbar sind.« Ferner weist er daraufhin, daß er im Kontext der Initiation, also der Einbindung von Subjekten in eine Gesellschaft eine Rolle spielt. (Claude Lévi-Strauss: Mythologica II. Vom Honig zur Asche, Frankfurt a. M. 1990, 27, vgl. 60 f.).

dem Advokaten erst wieder präsentiert und kommuniziert, als der Prozeß für ihn gewonnen ist: »Sieht Er da. Kann Er gedruckt lesen? Wenn Ich nicht das Gesetz aus dem Landrecht gerissen hätte, Er hätt' den Prozeß lang verloren.« Er ist unfähig zur Transformation des Textes, wie er unfähig ist, die *translatio* oder Metapher einer Bedeutung zu erkennen; an der Stelle, an der der Advokat erklärt, daß er von dem Prozeß abrät, aufrichtig gesprochen und »klaren Wein eingeschenkt« habe, heißt es: »[D]er Bauersmann schaute unwillkürlich auf den Tisch, aber er sah keinen.« Der Bauer versteht weder das Recht noch den Tropus, da es bei beiden gleichsam darum geht, Bedeutungen und Sinnstiftungen zu applizieren, sei als Anwendung eines Rechts, sei als Anwendung einer Metapher. Dabei wird aber dieses Nicht-Erkennen der Metapher zugleich selbst zu einer Metapher, nämlich für das Haften des Bauern an der Buchstäblichkeit der Gesetzesschrift.

Das Beunruhigende an diesem Text aber ist und bleibt der für den Bauern gute Ausgang des Prozesses. Zwar wird dieser nicht durch die Absenz des Gesetzestextes, sondern durch die Absenz der Gegenpartei herbeigeführt. Aber das Gesetz ist im Rahmen des Prozesses ja tatsächlich getilgt. Dieses Gesetz kann aufgrund der Prozeßordnung des badischen Landrechts nicht zur Anwendung kommen, es verschwindet, temporär, wie der Gesetzestext in der Tasche des Bauern. Zu überlegen ist, ob die Situierung des ›rechtlichen Rauchs‹, der vom Advokaten ausgeht, nicht auch eine dunkle Seite hat, die dieser Idealkonstruktion entgegensteht. Denn die Lehre aus dem Text von Hebel scheint ja zu sein, daß das Gesetz mitunter dem Gesetz widersprechen kann. Die Verbindung von Tabak und Bund wird von Derrida so umrissen:

Die Vernichtung des Restes – die Asche kann bisweilen davon Zeugnis ablegen – ruft einen Pakt in Erinnerung und stiftet Gedächtnis. [...] Gibt es einen wesentlichen Bezug zwischen der Versuchung, die anzieht, um in den Bund eintreten zu lassen, dem Begehren als Begehren nach Tabak, und einer gewissen Trauerarbeit, die mit der Einäscherung der Reste verbunden ist?⁷

Die Stiftung des Gesetzesbundes wäre somit eine ambivalente Sache, erst muß etwas in Flammen aufgehen, damit etwas anderes daraus entsteht. Noch einmal: Das Landrecht steht auf dem Bücherregal des Anwalts direkt neben dem Tabaktopf; da die Erzählung eine strukturelle Analogie zwischen Tabak und Gesetz nahelegt, ist somit auch das Gesetz dazu bestimmt in Flammen aufzugehen. Es sind der Advokat und der Anwalt der Gegenseite, die das entsprechende Gesetz metaphorisch verpuffen lassen, was zu einer radikalen Infragestellung *des* Gesetzes überhaupt führt, da der Maßstab der Gerechtigkeit nicht mehr aufzufinden

⁷ Derrida, Falschgeld, 148.

und auch nicht durch ein zweitinstanzliches Verfahren restituiert werden kann. Es sei denn durch das Verfahren der Literatur; indem der Fall ›im Leben‹ zu einem bösen Ende kommt, gibt die literarische Bearbeitung, *translatio* des Stoffes, *ex negativo* freilich nur, den Blick frei, auf das, was die Transparenz des Gesetzes und der Gerechtigkeit sein könnte, die von der Jurisprudenz selbst gar nicht einlösbar ist. Die Zerstörung des Gesetzes wäre also nötig, um anzuzeigen, was das Gesetz ist.

*

Recht; Irrungen; erzähltes, erzählendes Bild: Reise nach Frankfurt. Die Geschichte, die von den rauschenden, auferstandenen Akten ausgeht, ist *in totum* eine Geschichte des Vertuns, des Irrtums, des Fehlers. Daß ein Prozeß von »Anno Ein tausend sieben hundert sieben u. sechszig« zu einer Erzählung werden kann, basiert auf der ersten Fehleinschätzung, daß die zuständige Institution, das Reichskammergericht »einen neuen Rock angezogen habe« und nun Bundestag heiße. Aber das angestrebte Verfahren mutiert bald zu einem Ver-Fahren, da der Leineweber Frankfurt am Main mit Frankfurt an der Oder verwechselt und den Bundestag zunächst dort vermutet. Nach Invektiven gegen zwei dort ansässige Bürger betreffs des geringen Patriotismus, von dem die Unkenntnis eines Bundestags in Frankfurt an der Oder in den Augen des Leinwebers natürlich nur ein Symptom sein kann, macht er sich auf Geheiß eines Dritten, der ihn in dieses Geheimnis dann doch einführt, auf nach Frankfurt am Main; wieder war der Leineweber »im unrechten«. Dieser »Dritte« befragt den Leineweber und man erfährt, daß er diesen Prozeß mit der Streitsumme von immerhin 20.000 Talern »seinem Großvater schuldig« sei, denn: »Hat er den Prozeß angefangen und ist ein armer Mann dran geworden, so ist es meine Schuldigkeit, daß ich ihn fortsetze und wieder reich werde.« Der Leineweber aber ist arm; in dem riesigen Aktenpaket befänden sich zwar noch einige Lebensmittel, »aber nimmer viel.« Was vom Hausfreund mit dem Satz »Der geneigte Leser fängt an, einigen Spaß an der Sache zu finden« kommentiert wird. Eine Rechtssache, die in Genuß umgewandelt wird – der Leser, so der Hausfreund, »darf herzlichst einstweilen noch ein gutes Pfeiflein stopfen« – ist ein seltener Fall; diesmal ist der Tabak in einen expliziten Zusammenhang mit dem Genuß gesetzt, der nicht Idealgesetzlichkeit (bzw. deren Verräucherung) verbildlicht, sondern der oben zitierten Definition Derridas nahekommt.⁸ Es ist die Halsstarrigkeit des Leinwebers –

⁸ In einem Nachlaßtext *Vom Tabakrauchen*, dessen genaue Lektüre einen Aufsatz für sich wert wäre, begründet Hebel diesen Genuß damit, daß alle Sinne durch das Pfeiferauchen affiziert werden: neben der Reizung des Geschmackssinns ist dies »der Geruch, durch das, was von dem Rauche der Nase zuteil wird; das Auge durch die in tausenderlei Gestalt schwimmenden und wirbelnden und zerfließenden Wölkchen; selbst, wiewohl sehr schwach, das Ohr durch jene

»Hab ich A [wie Frankfurt an der Oder] gesagt, so will ich auch B [wie Frankfurt am Main] sagen.« – und seine Vertunssucht, die nunmehr auf das basale Problem der Nahrungsbeschaffung auf der Reise trifft und so die Aktenberge fast vergessen macht. Und dies ist notwendig; denn verweilte der schmauchende Leser bei diesen, könnte er mit dem Lesen eigentlich schon aufhören, denn »er kann zum Voraus sehen, wie alles gehen und enden wird.«

Das Vergessen des angestrebten Prozesses wird befördert durch eine bemerkenswerte *digressio*, die nun folgt. Sie handelt von den Phöniziern, die wissen wollten, »ob der große Weltteil Afrika zu Wasser könne umfahren werden«. Auch sie sahen sich – bei Veranschlagung der Dauer der Reise auf zwei Jahre – vor das analoge Problem gestellt, genügend Nahrungsmittel für die lange Fahrt bei sich haben zu müssen. Da in Afrika »immer Sommer« sei, nahmen sie Ackergeräte mit, und immer, wenn ihnen die Nahrung ausging, legten sie an, pflanzten Getreide, warteten die Reifung ab und fuhrten weiter. Der Leineweber nun verdingt sich auf dem Weg Ort um Ort bei seinen Zunftgenossen »um Atzung und einiges Zehrgeld«; er »webte sich solchergestalt an dem Main hinauf und nach Frankfurt.« Diese Sache macht dem Leser »Spaß«, die Rechtsgeschichte ist vergessen und aus den Textilien, die der Leineweber standesgemäß fabriziert wird ihm Essen und Geld, dem Leser aber Text; unterwegs hat die Rechtssache keine Rechte mehr.

Doch kein Vergessen ist endgültig, und mit dem Einzug in Frankfurt freut sich der Leineweber schon auf »die Geldquelle, die er jetzt nur anbohren dürfe.« Wie gegenüber den Bürgern in Frankfurt an der Oder vergreift er sich abermals im Ton, indem er den Schreibern des Bundestags seine Verfehlung als deren Sache ankreidet: »Findet man euch endlich einmal sagte er, und seid ihr jetzt hier?« Diese betonen nur, daß sie noch niemandem aus dem Weg gegangen seien und necken den Leineweber mit der Frage, ob er da eine Bundeslade bringe, die hätten sie nämlich noch nötig. Auf diesen Spaß erwidert dieser, er bringe Spaß, nämlich seinen 50 Jahre alten Prozeß. Hier wäre die Erzählung eigentlich zu Ende, fände auch das Ende, das man von Anfang an erwartet konnte, nämlich, daß es nichts mehr zu prozessieren und nichts mehr zu sagen gibt: »Es ist nun nichts weiter an der Sache zu erzählen. Natürlich nahm sich niemand seines Prozesses an, weil der Bundestag sich mit Prozessen nicht gemein macht, und die lange beschwerliche Reise war umsonst getan.«

Doch wenn dies wirklich das Ende wäre, wäre es analog dem Fall der Prozeßsucht des Bauern in *Der Prozeß ohne Gesetz*, wenn er seinen Prozeß *nicht* gewonnen hätte: schlicht banal. Für das vermeintlich auferstandene Reichskam-

wiederholte Aufschnellung der Lippen und das Gefühl durch das Herumfahren der Pfeife in Hand und Mund.« (Johann Peter Hebel: Werke. Hg. von Eberhard Meckel. Eingel. von Robert Minder, Frankfurt a. M. 1968, 378–380, hier: 380)

mergericht, für die Leere des entgangenen Prozeß muß nun wieder die *digressio* der Literatur eintreten: »Die Erzählung nimmt daher ein kahles Ende, der Hausfreund fühlt es. Fast sollte er noch was anschiffen.« Das Verb *anschiffen* gibt Grimms Wörterbuch mit ›instituiere[n], anordnen, anstiften‹ wieder und verweist darauf, daß es sich semantisch mit *anschäften* berührt, was in der Terminologie des Schusters das Anbringen des Schaftes an einen Stiefel bezeichnet. Die Erzählerfigur des Hausfreunds erwägt also etwas zu instituiere[n], das wie ein Stiefelschaft an das Ende der Erzählung angenäht wird, nachdem der Leineweber den dazu nötigen Basisstoff gewebt hat. Tatsächlich sieht man – ein Blick auf den Text genügt – daß er sich auch noch eine Seite fortschreibt. Aber der Hausfreund will genau dies *nicht* tun – überraschend ist diese Wendung der Schreibdinge allerdings nicht, denn dies wäre kein Weiterweben am Text, sondern ein Annähen und mithin käme Stückwerk heraus:

»Statt dessen aber will [der Hausfreund] hineben eine Abbildung des Leinwebers stiften, wie er auf der Heimreise ausruht und eine Standrede hält.« Das andere der Rechtssache, die noch nicht einmal mehr als niedergeschlagener Prozeß attribuiert werden kann, wird an dieser Stelle dadurch analogisiert, daß mit der Abbildung das andere des Textes überhaupt ins Spiel kommt. Das Bild, auf das der Betrachter hier verwiesen wird, markiert eine Grenze, die die Erzählung von sich einander spiegelnden Irrungen und Fehlgänge umschaltet auf die Beschreibung bildlicher eindeutiger Evidenz. Fast scheint es, daß diese Eindeutigkeit daher rührt, daß dieses Bild als Prosopopöie selber spricht, zumal alle folgenden digressiven Momente aus diesem Bild hervorzugehen scheinen: »Zuweilen verwandelt sich die Prosopopöie in eine Art von Erzählform.«⁹ War in der Erzählung von den Phöniziern das Register der Geschichtsschreibung (»Denn die Chronik will wissen«) als das andere der Rechtssache instituiert worden, so ist es hier das Bild. Aber wie die Historie hier nicht als Historie interessiert, sondern als literarische Anekdote verkleidet wird, die zugleich die Situation des Leinwebers analogisiert und – fast im Sinne Novalis' – »poetisiert«, so bleibt hier das Bild nicht Bild, sondern wird gewendet in Erzählung. Zunächst ist dies eine Standrede des Leinwebers, der mit einem Schläge sieht, daß er fehling; der Umwendung des Bilds in Rede entspricht die *conversio* des Leinwebers von Irrung zu Einsicht. Den »Leuten in Frankfurt an der Oder« sei von ihm »Tort« – in diesem Kontext wiederzugeben *Unrecht* – geschehen, in Frankfurt am Main aber ihm selbst – hier zu übersetzen mit *Spott* und *Hohn*. Immer solle man auf »verständige Belehrung« aus sein, »besonders wenn es ein Prozeß ist.« Diese Belehrung ist eindeutig und variiert die von *Der Prozeß ohne Gesetz*: »Der Beste

⁹ Marcus Fabius Quintilianus: Institutionis Oratoriae. Libri XII / Ausbildung des Redners. Zwölf Bücher. Hg. von Helmut Rahn. Darmstadt 1972/75, IX, 2, 37: »vertitur interim προσωποποιία in speciem narrandi.«

Prozeß ist ein schlechter, und auf dem Lager wird er nicht besser. Der Habich ist besser als der Hättich. Friede ernährt, Unfriede zerstört.«

Ich zitiere in diesem Zusammenhang W. G. Sebald, der Hannelore Schlaffer zitiert, die einen Züricher Stadtarzt zitiert, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts

die Auffassung vertrat, daß man von keinem Betrug noch von Gewalttätigkeit wüßte, und daß ringsum Ruhe und Zufriedenheit herrschten, »wenn alle Menschen das Feld bauen und sich durch die Arbeit ihrer Hände ernähren würden.«¹⁰

In diesen, so Sebald, »rückwärtsgewandten utopistischen Ansichten« ist freilich nur noch Raum für *das* Gesetz, weniger für *die* Gesetze, gar kein Raum mehr für einen Prozeß, in dem die gewinnsüchtigen Wiedergänger des Sophismus, die stets den anderen (und dieser andere kann der Advokat der Gegenseits oder der eigene Klient sein) übervorteilenden Winkeladvokaten – und jeder Advokat ist einer¹¹ – fröhliche Urstände feiern.

Der Leineweber aber legt nach seiner Standrede seine »geliebte[n] Akten« ab. Unmittelbar daraus entsteigt sozusagen ein Mann dem Bildhintergrund und steigt in den Vordergrund der aus dem Bild generierten Erzählung: »(Man sieht ihn aber kaum auf der Abbildung, nichts desto weniger ist's der Gewürzkrämer aus dem nächsten Städtlein –)«. Diesem bietet der Leineweber seinen ganzen Prozeß an. Der Gewürzhändler geht darauf ein, »wenn das Papier daran gut ist«. Es gibt anderthalb Kreuzer für das Pfund, item erhält der Leineweber für sein Altpapier 1 fl., 24 kr. Neben der Historie, der Prosopopoiie des Bildes verwandelt sich der Text jetzt auch noch in ein Rechenexempel: Somit biegt der Hausfreund den argumentativen Strang ganz von der Rechtssache weg und hin auf die für den *Hausfreund* charakteristische Textaufgabe. Insofern ist der Prozeß

¹⁰ W. G. Sebald: Es steht ein Komet am Himmel. Kalenderbeitrag zu Ehren des rheinischen Hausfreunds. In: Logis in einem Landhaus. München – Wien 1998, 9–41, hier: 28.

¹¹ Vgl. im gleichen Jahrgang des *Rheinischen Hausfreunds* findet sich das unzweideutige *Advokaten-Testament*: »Ein Advokat, der am Ende seines Lebens fast eine Unruhe des Gewissens darüber empfand, daß ihn sein Beruf so reich gemacht hatte, stiftete sein ganzes schönes Vermögen in das Narren- oder Tollhaus. Aus Achtung für so manchen verständigen und rechtlichen geneigten Leser der aus rechter Überzeugung und Pflicht, in einen Prozeß verwickelt sein kann, will der Hausfreund nicht verraten, was der Advokat für eine Beruhigung darin gefunden habe. Auch kann sich der Advokat geirrt haben, aber er meinte wenigstens, es sei billig.« Diese Kritik erweitert Hebel mit anderer Akzentuierung in dem Text *Willige Rechtspflege* (1815) auf den Richterstand. Ein »menschenfreundlicher« Richter spricht in einem Prozeß, in dem ein Müller vom oberen Flußlauf gegen einen Müller vom unteren Flußlauf antritt, beiden Recht in dieser Sache zu, obwohl das nach Lage der Sache nicht geht. Der Amtsdienner macht ihn darauf aufmerksam – »Es können nicht beide Parteien den Prozeß gewinnen, sonst müssen ihn auch beide verlieren, welches nicht gehen will.« Dem Richter bleibt nichts, als dem Amtsdienner auch echt zu geben. Davon abgesehen, daß dieser Text den Reiz eines Koans hat, zeigt sich hier die Abgründigkeit einer Rechtssprechung, die sogar dann Schlechtes tut, wenn sie Gutes tun will.

nicht nur in eine Gesetzesferne gerückt: Seine archivierte Buchstäblichkeit ist vollkommen sinnentleert, wenngleich sie erzählbar bleibt. Die Gerechtigkeit aber, die in diesem Text auf eine fast apophantische Weise zum Zuge kommt, überschreitet sowohl das Gesetz – das nicht zur Anwendung kommt – als auch den gewesenen Prozeß des Ahnen. So gab es zwar nicht die Unsummen des Prozeßgewinns, doch das Geld reichte für die Rückreise hin; sie war leicht, leichter als die Hinfahrt; um 56 Pfund Akten oder Altpapier; *a letter, a litter*.